

**Richtlinie der Stadtwerke Hockenheim zur Förderung
der lokalen E-Mobilität
(„E-Mobilität“)**

1. Zweck der Förderung

- 1.1.** Die Stadtwerke Hockenheim gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss für die unter 2. genannten Fördergegenstände.
- 1.2.** Förderzweck ist es, auf lokaler Ebene die Absicht der Bundesregierung zur CO₂-Reduzierung ebenso zu unterstützen, wie die Absicht der Landesregierung Baden-Württemberg, zukünftig zum Leitmarkt für Elektromobilität und zum Leitanbieter für alternative Antriebe, innovative Nutzungskonzepte und vernetzte ressourcenschonende Mobilität zu entwickeln.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

2.1. E-Wandladestation (Wallbox)

Gefördert werden Kauf und Installation einer E-Wandladestation mit mindestens einem Anschluss für Stecker Typ 2. Die E-Ladestation muss über eine Mindestladeleistung von 11 kW verfügen und durch einen Fachbetrieb installiert und beim zuständigen Netzbetreiber gemeldet werden. Ein Nachweis über die Meldung muss zusammen mit dem Förderantrag eingereicht werden. Die Förderung ist auf eine E-Ladestation pro Förderungsnehmer und Jahr begrenzt.

2.2. E-Lasten Transportfahrrad

Das Lasten-Transportfahrrad muss für den Transport von Personen und Lasten konstruiert sein, über ein deutlich höheres Transportvolumen verfügen als normale Fahrräder und einen erweiterten bzw. verlängerten Radabstand sowie eine fest verbundene Transporteinheit haben.

2.3. E-Roller

Gefördert wird die Anschaffung von versicherungspflichtigen E-Rollern, die über eine Straßenzulassung (mit Kennzeichen) sowie über eine Höchstgeschwindigkeit von mindestens 25 km/h verfügen.

2.4. E-Scooter

Gefördert wird die Anschaffung von versicherungspflichtigen E-Scootern, die über eine Straßenzulassung (mit Kennzeichen) sowie über eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 20 km/h verfügen.

3. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)

- 3.1.** Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle letztverbrauchenden Tarifkunden im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Hockenheim, die ihren Strom von den Stadtwerken Hockenheim beziehen. Gefördert werden natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, sowie kirchliche oder gemeinnützige Organisationen, die ein Projekt im Sinne des Förderprogramms im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Hockenheim durchführen. Mieter müssen nachweisen, dass der Eigentümer dem Vorhaben zustimmt.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1.** Die finanziellen Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- 4.2.** Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen (für die Installation einer Wallbox).
- 4.3.** Antragstellende Mieter*innen benötigen eine schriftliche Zustimmung des/der Vermieters*in (für die Installation einer Wallbox).
- 4.4.** Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, VDE Regel AR-N 4100, DIN 79010) verfügen.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind

- 5.1.** Geräte oder Fördergegenstände, welche vor Inkrafttreten dieser Richtlinie angeschafft wurden.
- 5.2.** Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen (Wallbox).
- 5.3.** Umsetzungsorte, die gewerblich genutzt werden (Wallbox).
- 5.4.** Umsetzungsorte oder Wohnorte, die sich außerhalb der Gemarkung Hockenheims befinden.
- 5.5.** Gewerbliche Nutzung der unter 2.2 bis 2.4 genannten Fördergegenstände.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gefördert wird maximal eine Maßnahme unter 2.1 bis 2.4 pro Kunde und pro Jahr mit

6.1. E-Wandladestation (Wallbox)

100 Euro

6.2. E-Lastentransportfahrrad

200 Euro

6.3. E-Roller

100 Euro

6.4. E-Scooter

50 Euro

6.5. Die oben genannten Beträge erhöhen sich jeweils um 50 Euro für Neukunden bzw. Bestandskunden, die einen Vertrag zur Abnahme des Produktes „Naturstrom“ der Stadtwerke Hockenheim abschließen.

6.6. Die Förderung erfolgt in Form eines freiwilligen, einmaligen Zuschusses durch die Stadtwerke Hockenheim, ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1. Die Antragsstellung muss vor Beginn der Maßnahme (siehe Punkt 5) erfolgen. Der Antragstellende erhält eine schriftliche Bestätigung des Eingangs des Antrages.

7.2. Zwischen dem Antragsingang und dem Einreichen der vollständigen Nachweise dürfen höchstens 3 Monate vergehen.

7.3. Förderanträge werden zum Download auf der Homepage der Stadtwerke Hockenheim zur Verfügung gestellt und sind an die Stadtwerke Hockenheim, Obere Hauptstraße 8, 68766 Hockenheim zu richten.

7.4. Über die vorliegenden Anträge wird in der Reihenfolge des Antragsingangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie durch die Stadtwerke Hockenheim entschieden.

7.5. Der/Die Antragstellende verpflichtet sich, Beauftragten der Stadtwerke zu ermöglichen, die Installation vor Ort zu überprüfen (Wallbox).

7.6. Die Fördermittel der Stadtwerke Hockenheim können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, sofern dies nicht von anderen Fördergebern reglementiert wird.

7.7. Die Bewilligung bzw. die Ablehnung des Antrages ergeht schriftlich an den Antragstellenden.

8. Nachweis gemäß Förderrichtlinie

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn die Antragsteller*innen folgende Unterlagen vollständig bei den Stadtwerken eingereicht haben:

- ✓ Förderantrag,
- ✓ bei Mieter*innen: die schriftliche Zustimmung des/der Vermieters*in (Wallbox),
- ✓ gegebenenfalls: eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung (Wallbox),
- ✓ eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät, auf der das Anschaffungsdatum einwandfrei erkennbar sein muss,
- ✓ ein Foto der montierten Wallbox,
- ✓ eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur VDE Regel AR-N 4100).

Die Stadtwerke Hockenheim behalten sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Nachweise durch die Stadtwerke Hockenheim auf die im Antrag benannte Bankverbindung des Antragstellenden.

10. Rückforderung von Zuschüssen

- 10.1.** Wird gegen die Regelungen dieser Richtlinien verstoßen oder wurde die Förderung durch die Nennung falscher Angaben herbeigeführt, wird die Förderzusage aufgehoben und eine Rückzahlungsverpflichtung begründet.
- 10.2.** Mit Aufhebung der Förderzusage werden bereits gezahlte Fördermittel zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 7,5 v. H. zu verzinsen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2024 in Kraft.

STADTWERKE HOCKENHEIM